

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

B«riin, den II. Februar 1954

| INr. lit

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 54	Fünfte Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung	125
4. 2. 54	Verordnung über die Bekämpfung von Katastrophen	129
25. 1. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung einer Fahrpreismäßigung für Schichtarbeiter	131
L. 2. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik. — Schiedsstelle zur Regelung von Streitfällen aus Einzelverträgen	132
1. 2. 54	Anordnung über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Handelsorganisationen	133
1. 2. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Handelsorganisationen	135

Fünfte Anordnung * zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung. Vom 4. Februar 1954

Durch das Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) wurden der Jugend in der Deutschen Demokratischen Republik große Möglichkeiten zur Teilnahme am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben, zur allseitigen Entfaltung ihrer Fähigkeiten und zur Entwicklung eines frohen, ihren vielfältigen Interessen entsprechenden Jugendlebens geschaffen.

In den vier Jahren seines Bestehens ist dieses Gesetz nicht nur zur Grundlage für ein friedliches und glückliches Leben der jungen Generation in unserem Arbeiter- und Bauernstaat, sondern auch zum Sinnbild der Zukunft der gesamten deutschen Jugend in einem friedliebenden, einheitlichen und demokratischen Deutschland geworden. Der neue Kurs der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, die staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugend weiter zu verstärken und sie noch planmäßiger und unter noch stärkerer Einbeziehung der Jugend selbst bei ihrer Verwirklichung und Kontrolle durchzuführen.

Deshalb wird entsprechend den Vorschlägen des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend mit Zustimmung des Ministerrates folgendes angeordnet:

Weitere Förderung der Initiative der Jugend

§ 1

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt nach Beratung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend jährlich einen Plan zur Förderung der Jugend. In diesem Plan sind auf der Grundlage des Jugendgesetzes die wichtigsten von der Regierung durchzuführenden Maßnahmen festzulegen.

(2) Die Leiter der volkseigenen Betriebe der Industrie und Landwirtschaft, der Verwaltungsdienststellen und des Handels sowie die Bürgermeister der Städte und Gemeinden sind verpflichtet, jährlich in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend für ihren Wirkungsbereich einen Plan zur Förderung der Jugend bei ihrer beruflichen, kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung aufzustellen. Diese Pläne sollen zum festen Bestandteil der Betriebskollektivverträge und der örtlichen Programme des Nationalen Auf-

bauwerkes werden. Über die Durchführung dieser Pläne ist von den Betriebsleitern der volkseigenen Betriebe und den Bürgermeistern einmal im Jahre anlässlich des Jahrestages der Annahme des Jugendgesetzes öffentlich Bericht zu erstatten.

§ 2

Die Betriebsleiter der volkseigenen Betriebe werden verpflichtet, die Bildung weiterer Jugendbrigaden in jeder Weise zu unterstützen. In jeder Brigade soll zur ständigen politischen und fachlichen Anleitung und Unterstützung mindestens ein erfahrener Facharbeiter mitarbeiten.

§ 3

Die auf Initiative der Freien Deutschen Jugend gebildeten Kontrollposten der Jugend und Jugendkontrollbrigaden sind durch die Leitungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die Kontrollposten und Jugendkontrollbriga*

* 4. Anordnung (GBl. 1953 S. 461)